Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung

Band: 10 (1995)

Heft: 4: Bulletin

Rubrik: Anderswo gelesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANDERSWO GELESEN

Internationaler Kulturgütertransfer

Die Konvention Unidroit zum Schutz vor Missbräuchen

Am 24. Juni ist die Unidroit-Konvention über die Rückgabe von gestohlenen und illegal exportierten Kulturgütern in Rom an einer diplomatischen Konferenz verabschiedet worden. Die Schweiz hat sich an der Ausarbeitung aktiv beteiligt. Das Centre du Droit de l'Art in Genf hat nach Lausanne zu einem Informationstag eingeladen. Die Tagung hatte die Auswirkung der Konvention bei einer allfälligen schweizerischen Unterzeichnung zum Thema.

Der internationale Verkehr mit Kulturgütern aller Art hat in den letzten Jahrzehnten an Menge und Bedeutung markant zugenommen, was sich auch im Wert und in den Preisen niedergeschlagen hat. Kulturgüter verdienen es, von gewöhnlicher Handelsware unterschieden zu werden, da sie nicht nur einen materiellen Wert darstellen; vielmehr kommt diesen Gegenständen auch eine historische Aussagekraft zu, und sie lassen sich nicht vermehren. Der immaterielle Wert und die damit verbundene Besonderheit von Kulturgegenständen veranlassten zahlreiche Staaten, die Ausfuhr von bestimmten Gegenständen, welche sie als 'kulturelles Erbe' qualifizieren, zu verbieten. Unterschiedliche Ansichten bestehen in den verschiedenen Staaten über die Definition 'kulturelles Erbe'. Grundsätzlich handelt es sich dabei um künstlerische oder kunsthandwerkliche Objekte der Einwohner der betreffenden Staaten und um archäologische Funde.

Die Ansichten über den Kulturgüterschutz sind geteilt. Zwei kontroverse Haltungen waren vertreten, wie die Lausanner Tagung deutlich gezeigt hat. Der bewahrenden Haltung bezüglich nationaler Kulturgüter, welche weitgehend von Wissenschaftern, öffentlichen Institutionen und Museen vertreten wird, steht eine andere Ansicht gegenüber, welche Kulturgegenstände als 'gemeinsames Erbe der gesamten Menschheit' erachtet und diese nicht als an ein Volk oder Territorium gebunden sieht. Argumentiert wird, dass ein Verbot bestimmte Kulturgüter auszuführen, den kulturellen Austausch und die Entstehung von geistiger und kultureller Vielfalt erschweren oder gar verunmöglichen würde.

Wirkungsbereich der Konventionen

Die Schweiz hat sich aktiv an der Ausarbeitung der Konvention über die Rückgabe von gestohlenen oder illegal exportierten Kulturgütern beteiligt, welche in Rom im Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts Unidroit erarbeitet wurde. Es stellt sich nun die Frage, ob die Schweiz die Unidroit-Konvention unterzeichnen soll und welche Auswirkungen sich durch die Annahme der Konvention auf das schweizerische Recht und auf die Schweiz als Ort eines liberalen Kunsthandels ergäbe.

Die Konvention regelt einerseits die Rückgabe von gestohlenen, andererseits von illegal exportierten Kulturgütern, welche von den Staaten unter einen erhöhten Schutz gestellt werden können und dadurch einer Exportbeschränkung unterliegen. Es steht jedem Staat frei, im Rahmen dieser Aufzählung den Umfang seiner Liste von schützenswerten Gütern festzulegen. Dies bedeutet, dass kein Land zu Auswüchsen eines sogenannten 'Kulturpatriotismus' verpflichtet ist. Jedes Land definiert selber, welche Objekte dem Kulturtransfer entzogen werden sollen und welche weiterhin frei zirkulieren können. Auch die derzeitige Kunstszene kann durch die Unidroit-Konvention nicht eingeschränkt werden. Eine Exportbeschränkung für Werke von lebenden Künstlern ist ungültig. Der Export eines Kunstwerks darf zudem erst 50 Jahre nach dem Tod des Künstlers verboten werden. Wichtig und hervorzuheben ist zudem, dass im Falle von Rückgabeforderungen aus ausländischen Staaten schweizerische Gerichte und schweizerische Richter über die Rechtmässigkeit solcher Ansprüche entscheiden.

Neben dieser Exportbeschränkung, welche durch das schweizerische Recht festzusetzen wäre, bringt die Konvention eine grundsätzliche Änderung im Bereich des Gutglaubensschutzes. Die Konvention schützt nicht in erster Linie den gutgläubigen Erwerber einer gestohlenen Sache, sondern den ursprünglichen Eigentümer. Der gutgläubige Erwerber wird zwar angemessen entschädigt, aber er darf die erworbene Sache nicht behalten; sie muss dem Eigentümer, welchem die Sache abhanden gekommen ist, zurückerstattet werden, wenn dieser es verlangt. Auch die Verjährungsfrist ist in bezug auf schweizerisches Recht weiter gefasst. Die absolute Verjährung eines Rückgabeanspruchs tritt erst nach 75 Jahren bei gestohlenen oder nach 50 Jahren bei illegal exportierten Gütern ein. Die Dauer der Rückforderungsansprüche wird durch die klar umrissenen Verjährungsfristen in der Konvention genau geregelt und verhindert damit Rechtsunsicherheit. Im Gegensatz zur Unesco-Konvention von 1970, welche ebenfalls Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Kunsthandels vorsieht und von der Schweiz bisher nicht ratifiziert wurde, sind die Anwendungsbestimmungen der Unidroit-Konvention 'self-executing', das heisst, sie sind direkt anwendbar und müssen nicht in nationales Recht umgewandelt werden.

Die Umkehrung des Gutglaubensschutzes ist für das schweizerische Recht ein Novum und stellt den Eigentumsanspruch des ursprünglichen Eigentümers über denjenigen des gutgläubigen Besitzers. Dieser Punkt sowie die für

schweizerisches Recht langen Verjährungsfristen werden von der Schweizerischen Vereinigung der Kunstsammler kritisiert. Die Konvention hat hingegen keinen Rückwirkungsanspruch. Auch in diesem Punkt entsteht keine Rechtsunsicherheit durch die Konvention, indem nur jene Güter zurückgefordert werden können, welche nach der Ratifizeirung der Konvention gestohlen oder illegal exportiert worden sind.

Auswüchse des freien Handels

Das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union regelt die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern. Die Schweiz als Nichtmitglied steht weiterhin ausserhalb dieses Erlasses. Die Gefahr, dass die Schweiz als wichtiger Handelsplatz für Kunst und Kulturgüter zu einer Insel des freien Kunsthandels wird, ist vorhanden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass durch die Entwicklung von Handel und Verkehr mit Kulturgütern negative Erscheinungen zugenommen haben. Die hohen materiellen Werte der Kulturgüter führen immer mehr dazu, dass archäologische Bodenfunde sowie Kunstwerke an öffentlich zugänglichen Orten, wie etwa Kirchen und Kapellen, von Diebstahl bedroht sind. Die Objekte werden möglichst rasch über die Grenze gebracht, in ein Gebiet mit anderen Gesetzen. Die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung illegaler Kulturgütertransfers wird daher immer mehr zum Gebot.

Der nächste Schritt liegt nun beim Bundesrat. Bis zum 30. Juni 1996 können jene Staaten, welche nicht bereits anlässlich der diplomatischen Konferenz vom 24. Juni die Akte unterzeichnet haben, dies nachholen. Der Bundesrat könnte die Konvention allerdings lediglich unter dem Vorbehalt der Ratifizierung unterschreiben. Danach müsste die Vorlage in die Vernehmlassung geschickt werden und würde bei einer Annahme durch die Bundesversammlung auch dem fakultativen Referendum unterstellt.

Elsbeth Wiederkehr Schuler in: NZZ vom 20.10.95. Mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.

ANDERSWO GELESEN